

6. Motion von Benno Schildknecht, Andreas Guhl, Josef Gemperle, Daniel Vetterli vom 3. Juli 2024 „Anpassung Thurgauer Enteignungsgesetz TG EntG“ (24/MO 5/39)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Das Wort haben zuerst die Motionäre, vertreten durch Kantonsrat Benno Schildknecht.

Diskussion

Benno Schildknecht, Die Mitte/EVP: Wir danken dem Regierungsrat für die schnelle Behandlung der Motion und dafür, dass er die Differenz zwischen Bundesgesetz und Thurgauer Gesetz anerkennt. Mit der Antwort sind wir Motionäre aber nicht einverstanden. Zwei Punkte möchte ich gleich vorwegnehmen. Erstens: Diese Motion will absolut keine Änderung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB). Zweitens: Alle, auch der Regierungsrat, betonen immer wieder, wie wichtig und wertvoll das unvermehrte Gut „Boden“ ist. Wie im Motionstext aufgezeigt, geht es um die Anpassung an das eidgenössische Enteignungsgesetz, was den Preis für Boden bei Enteignungen betrifft. Wie in der Antwort beschrieben, haben auch die eidgenössischen Räte anerkannt, dass der Boden mehr wert ist und nicht zu einem Billigpreis enteignet werden darf. Trotz Widerstand des Bundesrates haben die eidgenössischen Räte beschlossen, dass bei Enteignungen das Dreifache des Schätzwertes für Landwirtschaftsland bezahlt werden muss, also bis zu 30 Franken/m². Das BGBB regelt den Verkauf und Handel mit landwirtschaftlichem Kulturland und Höfen, welche eine wirtschaftliche Einheit bilden. Darin sind klare Höchstwerte für Land je nach Qualität 6–10 Franken/m² und viele erbrechtliche Vorgaben zu finden. Es soll die Überschuldung der Landwirtschaft und ebenso die Spekulation verhindern. Kontrolliert wird das ganze Gesetz von den kantonalen Landwirtschaftsämtern. Bei einer Enteignung wird aber der Boden der Landwirtschaft – und somit der Nahrungsmittelproduktion – für immer entzogen und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Damit ist eigentlich schon ein höherer Preis gerechtfertigt. In der Regel geht es bei Enteignungen um relativ kleine Flächen: zum Beispiel bei einem Bau eines Kreisels oder einer Bushaltestelle, einem Radweg etc. Dafür werden einige Quadratmeter Boden benötigt. Auch bei einem Preis von 30 Franken werden Bauprojekte nur minimal teurer. Aber genau hier liegt der Hase im Pfeffer. Solange das Land nichts kostet, wird auch grosszügig geplant, auf ein paar Meter mehr oder weniger kommt es ja nicht an. Was nichts kostet, ist nichts wert – so das Sprichwort. Es ist den Motionären bewusst, dass der Kanton bei einer Erheblicherklärung der Motion die Preise bei Landkäufen von Landwirtschaftsland, das dem BGBB unterstellt ist, anpassen muss, damit

nicht bei jedem kleinen Bodenbedarf ein Enteignungsverfahren eingeleitet werden muss. Dies hat aber auch den Vorteil, dass Landkäufe in der Regel schneller und einfacher getätigt werden können. Für alles andere Land, das nicht dem bäuerlichen Bodenrecht untersteht, müssen jetzt schon viel höhere Marktpreise bezahlt werden. Mit der Anpassung an das eidgenössische Enteignungsrecht geht es auch darum, eine Rechtsungleichheit zu eliminieren. Wie in der Motion dargelegt, zahlt der Bund für Bundesstrassen und andere Projekte von nationalem Interesse bis zum Dreifachen des ermittelten Höchstpreises, also bis zu 30 Franken. Nach aktuellem kantonalen Recht werden bei Enteignungen im Kanton oder in Gemeinden nur der einfache Höchstpreis bezahlt, also bis maximal 10 Franken. Bei einem allfälligen Bau der B23 könnte es also in der gleichen Gemeinde zu zwei verschiedenen Enteignungssätzen kommen, je nachdem, ob das kantonale oder das eidgenössische Recht angewendet wird. Wie die Behörden den betroffenen Grundeigentümern diesen Unterschied erklären und begründen wollen, ist nicht meine Sache und für mich noch völlig offen. Schon aus diesem Grund ist eine Anpassung an das eidgenössische Enteignungsrecht nötig. In der Antwort des Regierungsrates wird unter 2.3.4 in Absatz 5 erwähnt, dass es bei einer Erheblichkeit der Motion zu einer bundesverfassungswidrigen Regelung kommen würde. Das ist aber nicht richtig. Gemäss einem Entscheid des Bundesgerichts ist die Verfassungsmässigkeit bestätigt (BGE 127 I 185 Erw. 4). Aktuell wird vom Kanton immer wieder Land gesucht und wenn möglich gekauft, um es für die B23 zur Verfügung zu haben. Den betroffenen Landverkäufern wird mündlich versprochen, falls die B23 gebaut würde, so werde auf dem Trasse dieser Strasse eine Preisnachzahlung in der Höhe des Bundesansatzes gemacht. Mit solchen Aussagen widerspricht sich der Kanton irgendwie selbst. Ich nehme an, dass der Kanton eigenes Land auch zu einem höheren Preis an den Bund abtreten wird. Mit dieser Motion ist nach unserer Meinung eine Revision des Thurgauer Enteignungsgesetzes nicht nötig, die Änderungen können – wie im Kanton St. Gallen – mit einer Weisung oder in der Verordnung zum Thurgauer Enteignungsgesetz umgesetzt werden. Zusammenfassend: mit der Annahme der Motion werden klare Fakten geschaffen und Unterschiede der verschiedenen Enteignungsgesetze beseitigt. Mit einem fairen Bodenpreis kann schneller Land erworben, und Bauprojekte können schneller ausgeführt werden. Durch den höheren Preis wird auch der haushälterische Umgang mit Boden gefördert. Geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, Sie alle kennen den Wert und die Wichtigkeit des Bodens und wissen, dass damit haushälterisch umgegangen werden muss. Ebenso ist uns bei einer Enteignung die Gleichbehandlung aller Grundbesitzer wichtig. Ich bitte Sie, die Motion zu unterstützen. Danke.

Präsident: Ich erteile das Wort Kantonsrat Daniel Vetterli. Nach ihm folgt Kantonsrätin Ursula Senn-Bieri.

Daniel Vetterli, SVP: Ich vertrete die grosse Mehrheit der SVP-Fraktion, die die Motion

unterstützt. Landwirtschaftsland darf grundsätzlich nur von Bauern gekauft werden. Wenn es grundsätzlich heisst, heisst es immer, dass es Ausnahmen gibt. Begründet mit öffentlichem Interesse, darf der Kanton Land erwerben. Aber natürlich nur, wenn das öffentliche Interesse gegeben ist, so etwa für Strassenbau, Infrastruktur etc. Die Preise sind limitiert. Sie sind sehr tief im Frankenbereich, wenn es um eine familiäre Betriebsnachfolge geht. Sie sind etwas höher, zwischen 6, 8, vielleicht 9 Franken/m², wenn das Land ausserfamiliär verkauft wird. Anfang der Neunzigerjahre sind die Preise eskaliert – damals gab es keinen Höchstpreis – bis zirka 30 Franken/m² für bestes bewässerbares Ackerland. Das führte dazu, dass eine Regelung in Kraft gesetzt wurde, die den Preis limitiert. Das ist so, und deshalb ist der Preis für normalerweise freihändig verkauftes Land zwischen 5 bis 9 Franken/m², je nach Qualität des Landes. Der Kanton ist zurzeit unterwegs, um Land zu kaufen für die grossen Projekte Thur3, ehemalige BTS oder andere Renaturierungsprojekte. Er bezahlt mehr, er hat sich selber ein Reglement gegeben, dass er mehr bezahlen darf: 10, 12, je nachdem einmal 15 Franken/m². Also ein etwa 50 % höherer Preis als der aktuelle Höchstpreis, den Landwirte bezahlen. Heute reden wir nicht über diese Flächen. Wir reden nur über Flächen, die enteignet werden müssen, weil keine Einigung mit den Landeigentümern gefunden wurde. Bei diesen Flächen geht es nicht um Landerwerb für BTS oder OLS. Es geht häufig um kleine Parzellen oder um eine Bushaltestelle, ein Stück Radweg entlang einer Hauptstrasse, weil eben genau dort das Land von diesen Bauern gekauft werden muss und dieser sich aus irgendwelchen Gründen querstellt, bis es letztendlich zur Enteignung kommt. Wir haben das diskutiert, und wir sind der Meinung, dass es Sinn macht, wenn diese kantonale Regelung der eidgenössischen angepasst wird: Gleich lange Spiesse in der gleichen Ausnahmesituation, wobei es in unserem Fall in der Regel um kleine Flächen für Infrastrukturen, um Radwege, um Bushaltestellen etc. geht. Ich bitte Sie, sich dem anzuschliessen und die Motion zu unterstützen. Danke.

Präsident: Ich erteile das Wort Kantonsrätin Ursula Senn-Bieri. Nach ihr folgt Kantonsrat Christian Mader.

Ursula Senn-Bieri, SP und Gew.: Enteignung ist ein sensibles Thema, sie darf nur erfolgen, wenn ein übergeordnetes öffentliches Interesse klar belegt ist. Sie ist streng rechtlich geregelt und mit grossem juristischen Aufwand verbunden. Ziel bleibt immer, die Eigentümerinnen und Eigentümer fair zu behandeln, ohne dass sie durch eine Enteignung besser oder schlechter gestellt werden. Die von den Motionären geforderte Anpassung des Thurgauer Enteignungsgesetzes an das Bundesrecht würde diesen Grundsatz aushebeln. Statt der heute marktgerechten 5–10 Franken/m² müsste, im Falle einer Enteignung, der Staat künftig bis zu 30 Franken für den Quadratmeter Kulturland bezahlen. Das ist eine künstliche Preissteigerung, die mit den verfassungsmässigen Prinzipien der Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit und dem Verbot der Gewinnerzielung klar kol-

lidiert. Die Folgen wären erheblich. Einvernehmliche Lösungen würden praktisch verunmöglicht, teure Enteignungsverfahren nähmen zu und die Kosten für die notwendigen Infrastrukturprojekte von Gemeinden und Kanton würden steigen. Angesichts der angespannten Finanzlage können wir uns solche zusätzlichen Belastungen schlicht nicht leisten. Eine Mehrheit dieses Parlaments hat mit der Senkung des Steuerfusses unserem Kanton übermässiges Sparen aufgezwungen. Dies bedeutet, dass die Eigentümer von Kulturland ihren Beitrag leisten müssen und auf die dreifache Entschädigung im Fall einer Enteignung, im Vergleich zu einem regulären Verkaufspreis, verzichten müssen. Dem Argument, dass durch höhere Preise weniger Land verbraucht wird, kann ich überhaupt nichts abgewinnen. Es ist wohl in unser aller Interesse, dass wir so wenig Kulturland wie möglich für unsere Infrastrukturprojekte verbrauchen, ausser vielleicht in jenem derjenigen, die auf dem Mars bereits eine Parzelle reserviert haben. Darum gilt klar festzuhalten: Das Gemeinwohl geht vor Sonderinteressen, die künstliche Verteuerung von Kulturland, im Falle einer Enteignung, ist nicht vertretbar. Die Fraktion SP und Gewerkschaften lehnt diese Motion einstimmig ab.

Präsident: Ich erteile das Wort Kantonsrat Christian Mader. Nach ihm folgt Kantonsrat Simon Weilenmann.

Christian Mader, EDU/Aufrecht: Wir reden hier über die Enteignung von Kulturland, welche an und für sich schon eine schwierige Situation darstellt. Die Ungleichbehandlung bei der Entschädigung von Kulturland, verursacht durch den Bund, der höhere Preise zahlt und den Kanton Thurgau, der rund einen Drittel des Bundesbeitrags zahlt, ist störend und ungerecht. Dazu kommt, dass der Kanton Thurgau immer wieder mit Ausnahmeregelungen zu speziellen Projekten einen Konsens sucht und Preise zahlt, die zwischen dem Thurgauer und dem Bundesbetrag liegen. Dieser Basar ist unberechenbar und wird in Zukunft sicher nicht besser. Es besteht Handlungsbedarf. Aus der Sicht der Fraktion EDU/Aufrecht sollten die Quadratmeterpreise für die Entschädigung von enteignetem Kulturland einheitlich und somit auch gerecht festgelegt werden. Ob der Preis bei zum Beispiel 15 oder 25 Franken pro Quadratmeter liegt, oder wo auch immer in der Spanne des Beitrags von Kanton und Bund, ist für die Gesamtkosten eines Bauprojekts nicht von Bedeutung. Für den Landabtreter ist es aber verständlicher und nachvollziehbarer. Die Motion lässt eine Umsetzung mittels Weisung, wie es der Kanton St. Gallen handhabt, offen. Dadurch könnte auf eine Anpassung des Thurgauer Enteignungsgesetzes verzichtet und die Motion abgeschrieben werden. Unsere Fraktion hat Sympathien für einen solchen Weg. Dies bedingt die Erheblicherklärung der Motion. Die Fraktion EDU/Aufrecht wird die Motion erheblich erklären.

Präsident: Ich erteile das Wort Kantonsrat Simon Weilenmann. Nach ihm folgt Kantonsrat Markus Bürgi.

Simon Weilenmann, GRÜNE: Wir danken den Motionären für den Vorstoss und der Regierung für ihre Beantwortung. Die GRÜNE-Fraktion zeigt Verständnis für das Anliegen der Motionäre, steht einer Anpassung des Enteignungsgesetzes jedoch in einigen Punkten auch kritisch gegenüber. Nachdem der Bund die Ansätze für die Entschädigung bei der Enteignung von Landwirtschaftsflächen verdreifacht hat, ist es grundsätzlich richtig, dass diese Regelung auch auf kantonaler Ebene übernommen wird. Der Druck auf das Kulturland bleibt hoch, zahlreiche Infrastrukturprojekte und andere raumbeanspruchende Vorhaben werden auch in Zukunft landwirtschaftliche Flächen beanspruchen. Für betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ist es in vielen Fällen schwierig, wenn nicht unmöglich, vergleichbaren Ersatz für das verlorene Land zu finden. Der Verlust ist nicht nur finanziell, sondern auch emotional belastend. Eine analoge Entschädigung, wie sie der Bund vorsieht, ist daher gerechtfertigt und gegenüber den Eigentümerinnen und Eigentümern fair. Eine neue Regelung, die vermehrt zu Enteignungen führen könnte, wäre jedoch im Vergleich zur bisherigen Praxis im Kanton Thurgau ein Rückschritt. Eine einvernehmliche Veräusserung im Rahmen vorgängiger Verhandlungen ist für beide Parteien immer wünschenswert. Wir GRÜNE stimmen mehrheitlich für eine Anpassung des Thurgauer Enteignungsgesetzes.

Präsident: Ich erteile das Wort Kantonsrat Markus Bürgi. Nach ihm folgt Kantonsrat Alexander Sigg.

Markus Bürgi, FDP: Die Motionäre möchten erreichen, dass bei Enteignungen, die Kanton und Gemeinden durchführen müssen, schematisch ein Wert, der dem dreifachen Wert des Höchstpreises gemäss BGGB entspricht, zur Anwendung gelangt. Hauptargument ist dabei, dass der Bund dies so eingeführt habe und deshalb der Kanton nachziehen müsse. Diese Argumentation vermag aus verschiedenen Gründen nicht zu überzeugen: Grundstückverkäufe, die im landwirtschaftlichen Umfeld durchgeführt werden, unterliegen nicht dem freien Markt. Die Preise sind im BGGB reglementiert, indem Höchstpreise fixiert werden. Deshalb werden diese Preise auch als Verkehrswerte angesehen. Bereits heute werden beim freihändigen Erwerb von Landwirtschaftsland durch die öffentliche Hand Preise bezahlt, die über diesen Höchstansätzen liegen. Es wird somit bereits heute ein Preis bezahlt, der über dem regulierten Verkehrswert liegt. Diese höheren Preise lassen sich im aktuellen Ausmass damit begründen, dass auch gewisse kleinere Inkonvenienzen abgegolten werden sollen und die öffentliche Hand mit einem freihändigen Erwerb auch Vorteile hat. Sollte die Motion umgesetzt werden, wird auch der Preis im freihändigen Erwerb auf die Höhe, die dann bei Enteignungen gilt, steigen. Denn jeder Landwirt wird darauf verweisen, dass er eine Enteignung bevorzuge, wenn er nicht den Preis erhält, der auch bei einer Enteignung bezahlt würde. Es ist somit eine Mogelpackung, wenn nur von Enteignungen gesprochen wird. Jeglicher Landerwerb für Infra-

strukturprojekte von Kanton und Gemeinden wird sich erhöhen, und zwar in einem Ausmass, das nicht mehr unerheblich ist. Zudem wird jegliche Flexibilität bezüglich Bewertung des einzelnen Grundstücks abgeschafft. Es wird nicht so sein, dass es nur um Radwege und Bushaltestellen geht, sondern wir werden für jeglichen Landerwerb einen höheren Preis bezahlen müssen. Diese Abstufungen, welche die Regierung in ihrer Antwort aufzeigt, werden nicht mehr möglich sein, es gibt einfach pauschal für alle und alles den gleichen Preis. Weshalb soll die öffentliche Hand in einem so oder so regulierten Markt Kaufpreise bezahlen, die ohne nachvollziehbare Erklärung weit über dieser Regulierung liegen, und weshalb sollte die öffentliche Hand jegliche Flexibilität verlieren und einfach Pauschalen auszahlen? Darauf gibt es keine vernünftige Antwort. Es gibt deshalb keinen Grund, diese Motion umzusetzen. Wenn man etwas in diesem Bereich unternehmen will, dann sollten Höchstansätze für den freihändigen Erwerb festgesetzt werden, damit die öffentliche Hand alle Landeigentümer im gleichen Bereich gleichbehandelt und es nicht zu unsachlichen Differenzierungen kommt. Dies wäre aber nicht über das Enteignungsgesetz zu regeln. Im Weiteren ist, gestützt auf die aktuelle Bundesgerichtspraxis, festzustellen, dass das von den Motionären angestrebte Vorgehen verfassungswidrig ist. Art. 26 der Bundesverfassung bestimmt, dass bei einer Enteignung volle Entschädigung geschuldet ist. Daraus wird auch abgeleitet, dass Gewinnerzielung nicht vorgesehen ist. Das Bundesgericht hat wiederholt entschieden, dass eine Entschädigung nicht über den Schaden hinausgehen darf. Im Speziellen hat das Bundesgericht entschieden, dass pauschale Zuschläge, die voraussetzungslos geschuldet sein sollen, nicht bundesrechtskonform sind, und das hat es im 127er-Entscheid, den wir heute schon zitiert erhalten haben, eben entschieden. Es hat gesagt, dass eine Regelung im Kanton Wallis, die genau solche pauschalen Ansätze vorgesehen hat, nicht bundesrechtskonform sind. Auf diesen Umstand hat auch der Bundesrat hingewiesen, doch das Parlament hat dies nicht gestört. Tatsache ist aber, dass, wenn diese Motion umgesetzt wird, der Kanton Thurgau gegen Bundesrecht verstösst. Dies darf nicht sein. Wir dürfen es besser machen als das Bundesparlament. Die Motionäre begründen ihr Anliegen damit, dass Minderwerte besser abgegolten werden sollen. Dies ist bereits heute der Fall, denn die Bundesverfassung schreibt die volle Entschädigung und damit den Ersatz des entstandenen Schadens vor. Alle Minderwerte, die einem Landwirt entstehen, werden mit dem heutigen System abgegolten. Was darüber hinausgeht, ist Gewinn. Dafür sollen öffentliche Mittel aber nicht zur Verfügung stehen. Die Umsetzung dieser Motion wird zudem zu einem grösseren Kulturlandverlust führen, als dies heute der Fall ist. Denn diese Pauschalisierung wird dazu führen, dass es kaum je noch Enteignungen geben wird, weil die öffentliche Hand jegliche Verhandlungsbasis verliert. In Enteignungsverfahren muss die öffentliche Hand aufzeigen, dass es zwingend ist, dass Kulturland beansprucht wird und es keine Alternative im Baugebiet gibt. Das regelt § 8 im Enteignungsgesetz. Da Enteignungen mit der Umsetzung der Motion in der Tendenz zurückgehen, wird man sich auch weniger darüber Rechenschaft ablegen, ob es zwingend ist,

dass man Kulturland beansprucht. Die Motionäre werden genau dies verursachen, was sie eigentlich vermeiden wollen. Ja, wenn diese Motion nicht umgesetzt wird, dann wird es unterschiedliche Ansätze geben, je nachdem, welche Staatsebene enteignet. Diese Tatsache soll uns aber nicht dazu verleiten, in eine Art dynamische Rechtsübernahme zu verfallen. Auf Bundesebene ist dieser Entschädigungsansatz als Resultat von erfolgreicher Lobbyarbeit zu werten. Die entsprechende Motion hat denn auch ein Herr Ritter eingereicht. Das Bundesparlament ist vor Fehlern nicht gefeit. Kanton und Gemeinden, die oft den in Bern beschlossenen Unsinn vollziehen müssen, können davon ein Lied singen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Gesetzesbestimmung das Resultat von Lobbying ist. Machen wir im Thurgau nicht denselben Fehler, und lassen wir unser faires, rechtmässiges und flexibles Entschädigungssystem bestehen. Die FDP-Fraktion wird die Motion nicht unterstützen.

Präsident: Ich erteile das Wort Kantonsrat Alexander Sigg. Nach ihm folgt Kantonsrat Andreas Guhl.

Alexander Sigg, GLP: Die vorliegende Motion fordert, dass das kantonale Enteignungsgesetz dem eidgenössischen Enteignungsgesetz angepasst wird, konkret durch eine Verdreifachung der Entschädigung für Kulturland bei Enteignungen. Auf den ersten Blick kann das nachvollziehbar wirken. Gleichbehandlung und höhere Abgeltungen für betroffene Landwirte scheinen irgendwie fair. Doch bei genauerer Betrachtung müssen wir diese Motion dennoch klar ablehnen. Die Bundesverfassung ist hier eindeutig, Art. 26 Abs. 2 garantiert eine volle Entschädigung, nicht aber eine Mehrfachentschädigung. Die vom Bund beschlossene Dreifachregelung bewegt sich am Rand der Verfassungsmässigkeit und wird von Fachjuristen kritisch beurteilt. Würden wir dies ins kantonale Recht übertragen, riskierten wir eine Bundesverfassungswidrigkeit. Unser Ziel als Kanton muss eine rechtssichere, kohärente Regelung sein, nicht eine rechtlich fragwürdige Sonderlösung. Eine Verdreifachung der Entschädigung würde die Kosten öffentlicher Projekte erhöhen, und zwar nicht nur für den Kanton, sondern auch für die Gemeinden. In Zeiten, in denen wir aufgrund knapper Kantonsfinanzen an allen Ecken und Enden sparen müssen, wäre eine solche Kostenexplosion schlicht nicht verantwortbar. Die Landerwerbskosten machen zwar nur einen kleinen Anteil an den Gesamtkosten eines Projektes aus, aber sie wären der einzige Posten, der mit einer solch simplen Multiplikation sofort verdreifacht würde. Die Motion fordert höhere Entschädigungen allein für Kulturland, doch was ist mit den übrigen Flächenarten und Zonen? Eine Sonderbehandlung nur für Landwirtschaftsland schafft neue Rechtsungleichheiten und Widersprüche – genau das Gegenteil von dem, was wir wollen. Der Regierungsrat hat aufgezeigt, dass im Thurgau bereits heute marktnahe differenzierte Entschädigungen bezahlt werden: zwischen 6 und 15 Franken pro Quadratmeter, abhängig von Lage, Qualität und Projekt. Zudem werden bei strategischen Projekten wie Thur3 oder der BTS bereits höhere Preise bezahlt, um

Planungssicherheit und Akzeptanz zu gewährleisten. Wir haben also ein flexibles, funktionierendes System. Es ist ein Trugschluss, zu glauben, dass eine höhere Entschädigung den haushälterischen Umgang mit Kulturland fördert. Kulturland wird nicht deshalb enteignet, weil es billig ist, sondern weil ein übergeordnetes öffentliches Interesse besteht. Den Schutz unserer Böden erreichen wir mit guter Raumplanung, Verdichtung und klaren Nutzungsstrategien, nicht mit überhöhten Entschädigungen, die am Ende nur die Steuerzahlenden belasten. Als GLP-Fraktion stehen wir für eine faire Abgeltung von Enteignungen, aber ebenso für finanzpolitische Vernunft und Rechtssicherheit. Die Motion verkennt die juristischen Risiken, schwächt die Finanzlage von Kanton und Gemeinden und schafft neue Ungleichheiten.

Präsident: Ich erteile das Wort Kantonsrat Andreas Guhl.

Andreas Guhl, Die Mitte/EVP: Bereits heute erwirbt der Kanton für 12 Franken und mehr pro Quadratmeter Land, wohl halblegal zum doppelten Maximalpreis gemäss BGG. In der Bauzone wird für den Landerwerb eines Trottoirs 500 Franken pro Quadratmeter, also das rund 40-fache und mehr bezahlt. Ein Beispiel sind auch die Kosten des Landerwerbes für einen zusätzlichen Radstreifen von Mettlen nach Schönholzerswil, das Projekt wurde kürzlich mit Gesamtkosten von 2.1 Mio. Franken durch den Regierungsrat bewilligt. Der Anteil der Kosten für den Landerwerb eines Radstreifens ausserhalb der Bauzone würde mit der Anpassung des Gesetzes, gemäss der vorliegenden Motion, das Projekt um lediglich 0.28 % verteuern. Und ja, ich kann alle Gemeindevertreter besänftigen, mit einer höheren und einheitlichen Entschädigung wird der Landerwerb einfacher. Ein paar Worte zu den Waldflächen, diese fallen nicht unter das BGG, das heisst, es gibt keinen begrenzten Preis wie beim Kulturland. Liebhaber bezahlen heute sehr hohe Marktpreise. Das heisst, bei einer Enteignung müssen Waldflächen bereits heute höher entschädigt werden als Kulturland. Bedenken, dass der Preis für ganze landwirtschaftliche Gewerbe steigen würde, können wir zerstreuen. Erstens: Nichts kann es rechtfertigen, einen ganzen Betrieb zu enteignen. Zweitens: Der heutige Verkehrswert beträgt im freihändigen Verkauf bereits das Dreifache des Ertragswertes. Noch einige Anmerkungen zur regierungsrätlichen Antwort: Der Regierungsrat anerkennt, dass die gesamten Projektkosten bei Vorhaben um ein Vielfaches höher sind als für die Landerwerbskosten, und moniert im nächsten Abschnitt, die höheren Entschädigungen würden die Projektkosten in die Höhe treiben. Diese Aussage habe ich bereits eingangs widerlegt. Der Regierungsrat schreibt wohl offensichtlich von einer Mehrfachentschädigung. Es geht hier nicht um eine mehrfache Entschädigung, sondern um eine einheitliche Entschädigung gemäss Bundesgesetz durch den Kanton. Willkür durch die Motion, was bitte ist Willkür bei einem einheitlichen Faktor 3? Der Bund verwendet heute den Faktor 3. Und der Kanton? Der Kanton hat eine spezielle Ausnahmeregelung, welche bei Bedarf jederzeit die mögliche Entschädigung anpassen kann – so wörtlich die heutige variable

Anwendung von Entschädigungen durch den Kanton. Die heutige Kantonsregelung ist kein einheitlicher und kein offiziell legaler Tarif, sondern eher ein türkischer Basar. Das Verbot zur Gewinnerzielung kenne ich nicht im Detail, aber mir ist sonnenklar, dass bei jedem Grundstückgeschäft in der Bau- und Landwirtschaftszone die Grundstückgewinnsteuer fällig wird. Was der Regierungsrat nicht schreibt, ist, dass, wenn wir die Motion nicht umsetzen, wir gegen den verfassungsmässigen Grundsatz der Rechtsgleichheit verstossen. Ich bitte Sie, die Motion zu unterstützen.

Präsident: Ich erteile das Wort Regierungsrat Walter Schönholzer, der den abwesenden Regierungspräsidenten Dominik Diezi vertritt.

Regierungsrat Walter Schönholzer: Es ist ein bisschen Ironie des Schicksals, dass jetzt nicht der Baudirektor, sondern der Landwirtschaftsdirektor die Meinung des Regierungsrates in diesem Geschäft vertreten darf. Für die Motionärinnen und Motionäre ist es nicht akzeptabel, dass Bund und Kanton unterschiedliche Preise für Landwirtschaftsland bezahlen und behaupten, es würde zu grosszügig geplant und nicht haushälterisch mit dem Boden umgegangen, weil der Boden im Enteignungsverfahren zu billig wäre. Lieber Benno Schildknecht, auf gemeinsamen Skitouren haben wir ja das gleiche Ziel und unterstützen uns gegenseitig. Hier aber kann ich für einmal nicht deinem Weg, den du sonst als Tourenleiter vorgibst, folgen und weiche davon ab. Ich hoffe, du hast auch ein bisschen Verständnis dafür. Dass ich dich nicht mehr umstimmen kann, das ist mir aber klar. Nun aber zurück zur Vorlage: Bei den unterschiedlichen Preisen ist der Regierungsrat ja noch gleicher Meinung wie die Motionärinnen und Motionäre, das ist wirklich störend. Aber hier ist der Bund auf dem falschen Weg und nicht der Kanton Thurgau. Nach einem intensiven Lobbying hat das Bundesparlament die Motion Ritter, seines Zeichens Präsident des Schweizerischen Bauernverbandes, gegen den Willen des Bundesrates ein Gesetz geschaffen, welches nicht verfassungskonform ist. Gemäss Art. 26 Abs. 2 der Bundesverfassung werden Enteignungen voll entschädigt. Geschuldet ist somit der Verkehrswert und nichts anderes. Mit einer dreifachen Entschädigung des Verkehrswertes wird ein ungerechtfertigter Gewinn erzielt und das ist verfassungswidrig. Und zu Kantonsrat Andreas Guhl: Die Willkür besteht eben darin, dass hier die Landwirtschaft dreimal besser fahren soll als alle anderen Grundeigentümer, das ist Willkür. Trotzdem hat die Bundesversammlung diese verfassungswidrige Regel beschlossen. Das Bundesgericht ist jetzt daran gebunden, da es keine Bundesgesetze auf die Verfassungskonformität überprüfen kann. Das ist ein wichtiger Punkt. An der Verfassungswidrigkeit der Bundesregel ändert das aber gar nichts. Der Thurgau sollte das daher dem Bund nicht gleich machen und nun ebenfalls eine verfassungswidrige Regelung erlassen. Denn, meine Damen und Herren, Achtung, eine kantonale Regelung, wie Sie sie hier beschliessen wollen, kann dann durch die Gerichte auf die Verfassungskonformität überprüft werden. Und das kann ich Ihnen versichern: Sollten Sie dieser Vorlage zustimmen, werden sich

die Gerichte in diesem Kanton damit zu befassen haben – Ausgang offen. Es gibt deshalb – ich wiederhole mich – absolut keinen Grund, im Thurgau die gleichen Fehler wie beim Bund zu machen. Und nun noch zum zweiten Argument der Motionäre, das mich ein bisschen juckt: Dass der Kanton und die Gemeinden mit einem grosszügigen Bodenverbrauch planen würden, ist eine Behauptung, die ich weder als ehemaliger Gemeindepräsident noch als Regierungsrat bestätigen kann. Und auch, dass es weniger Enteignungsverfahren geben würde, weil ein höherer Preis erzielt wird, glaube ich wirklich nicht. Enteignungen werden schon heute nicht wegen des Preises notwendig, sondern wegen des grundsätzlichen Nichtwollens der Grundeigentümer, zur Verhinderung eines Projektes, welches im öffentlichen Interesse liegt – wir haben es gehört. Kantonsrat Andreas Guhl hat unter anderem von einem Radweg gesprochen, auf meinem Nachhauseweg zwischen Mettlen und Schönholzerswilen. Meine Damen und Herren, sollte diese Motion umgesetzt werden, dann wird auch der Preis im freihändigen Erwerb deutlich steigen. Denn viele Eigentümer von Landwirtschaftsland – und die kennen sich da aus – werden eine Enteignung bevorzugen, wenn sie nicht den Preis erhalten, der auch bei einer Enteignung bezahlt werden würde. Darum nochmals, es gibt keinen Grund, im Thurgau die gleichen Fehler wie beim Bund zu machen, bitte lehnen Sie diese Motion ab und bemühen Sie nicht unnötigerweise die kantonalen Gerichte.

Präsident: Die Diskussion wird nicht weiter benützt – geschlossen. Wir kommen zur Beschlussfassung.

Beschlussfassung

Präsident: Bitte stimmen Sie jetzt über die Erheblicherklärung der Motion ab.

Abstimmung:

Ja: 54

Nein: 59

Enthaltungen: 10

Präsident: Sie haben die Motion mit 59 Nein- zu 54 Ja-Stimmen bei 10 Enthaltungen nicht erheblich erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.